

# **Gemeinde Finning**

## **Niederschrift**

über die 1. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 18.01.2022, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

### **Vorsitzender:**

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

### **Anwesend:**

Bischof, Michaela

Boos, Franz Xaver, Dr.

Gläserke, Manfred

Heumos, Christoph

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Ostner, Fritz

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Schlögl, Markus

Tief, Rainer

### **Abwesend:**

Boos, Albert (entschuldigt)

### **Außerdem waren anwesend:**

Herr Martin Boos, Vorsitzender des TSV Finning

Beschlussfähigkeit war gegeben.

## **Tagesordnung:**

1. **Eröffnung und Begrüßung;**
2. **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
3. **Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**
4. **Sportangelegenheiten TSV e.V.;**
  - 4.1. **Antrag Zuschuss TSV Finning zur Sanierung der Flutlichtanlage;**
  - 4.2. **Verlängerung Pachtvertrag TSV Finning für die Fl.Nrn. 614/0 + 610;**
5. **Umbau Kindertagesstätte Sonnenstr. 19 - Beauftragung Innenausbau;**
6. **Satzungsangelegenheiten;**
  - 6.1. **Neue Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) zum 01.09.2022;**
  - 6.2. **Neue Stellplatz- und Garagensatzung zum 01.02.2022;**
7. **Radweg entlang der LL6 von Finning nach Schöffelding - weiteres Vorgehen;**
8. **Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

## **TOP 1**

### **Eröffnung und Begrüßung:**

#### *Sach- und Rechtslage*

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

## **TOP 2**

### **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**

#### *Sach- und Rechtslage*

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

## **TOP 3**

### **Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

## **TOP 4**

### **Sportangelegenheiten TSV e.V.:**

## **TOP 4.1**

### **Antrag Zuschuss TSV Finning zur Sanierung der Flutlichtanlage:**

#### ***Sach- und Rechtslage***

1. Mit Schreiben vom 08.12.2021 beantragt der TSV e.V. eine Förderung zur Sanierung der Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der Neubau der Flutlichtanlage beträgt 27.618,59 € / brutto.

Es werden 30 % und somit 8.285,58 € / brutto als Förderung beantragt.

2. Im Nachgang zu dem Schreiben vom 08.12.2021 beantragt der TSV e.V. eine Förderung zur Erweiterung der Flutlichtanlage für den Tennisplatz. Der Antrag wird vor der Sitzung dem Bürgermeister vorgelegt.

Der zusätzliche Mast mit Lichtelement kostet ca. 10.000,00 € / brutto.

Es werden 30 % und somit 3.000,00 € / brutto als Förderung beantragt.

**Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat um Abstimmung, ob dem Vorstand des TSV Finning e.V. Rederecht erteilt wird.**

**Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.**

Der Vorstand des TSV Finning e.V., Herr Martin Boos, trägt den Antrag des TSV vor und erläutert die einzelnen Punkte.

Um die Gesamtkosten für den TSV so gering wie möglich zu halten werden neben dem Antrag an die Gemeinde auch Anträge auf Zuschüsse an den BLSV und an das Bundesamt für Umwelt gestellt.

Für die Sanierungsarbeiten liegt 1 Angebot vor. Der Anbieter kann einen günstigen Preis anbieten, weil zusammen mit noch einer anderen weiteren Gemeinde eine ähnliche Sanierung durchgeführt werden soll.

GR Schlögl stellt den Vorschlag zur Debatte, ob zwar einer Bezuschussung in der gewünschten Höhe zugestimmt werden soll, aber die Auszahlung der Zuschüsse in 2 Jahresraten erfolgen könnte.

Der TSV-Vorstand bejaht diese Möglichkeit; jedoch müssten die Arbeiten definitiv sofort durchgeführt werden.

GR Moser erinnert an die Möglichkeit der Defizitbezuschussung, wonach von den gesamten Kosten abzüglich der erhaltenen Zuschüsse von der Gemeinde ein bestimmter Anteil bezuschusst werden kann.

Nach kurzer weiterer Beratung über Defizitbezuschussung, Anerkennung des Engagements des Vereins für die Beantragung weiterer Fördermittel und über weitere Investitionsmassnahmen in den nächsten Jahren, wie zum Beispiel die Schaffung einer geeigneten Räumlichkeit für die Sportsparte Gymnastik und über die Möglichkeit des TSV, die Gesamtkosten für die aktuelle

Sanierungsmassnahme für die Flutlichtbeleuchtung durch einen gewissen Anteil an Eigenleistungen, wie zum Beispiel Baggararbeiten, wird über den Antrag des TSV abgestimmt.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt über den Vorschlag von GR Schlögl zur Auszahlung von Fördermitteln an den TSV Finning e.V. in 2 Raten im Zeitraum von 2 Jahren ab.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

2. Der Gemeinderat nimmt den Förderantrag des TSV Finning e.V. zur Förderung der Sanierung der Flutlichtanlage für den Trainingsplatz zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt der Förderung in Höhe von 30 % der zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme ( Sanierung der Flutlichtanlage für den Trainingsplatz ) nachgewiesenen Bruttobaukosten bis max. 8.285,58 € zu.

D. h., es werden 30 % der tatsächlich nachgewiesenen Bruttobaukosten gefördert. Die Förderung ist auf die Summe von 8.285,58 € / brutto gedeckelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Der Gemeinderat nimmt den Förderantrag des TSV Finning e.V. zur Förderung der Erweiterung der Flutlichtanlage für den Tennisplatz zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt der Förderung in Höhe von 30 % der zum Abschluss der Sanierungsmassnahme ( Erweiterung der Flutlichtanlage für den Tennisplatz ) nachgewiesenen Bruttobaukosten bis max. 3.000,00 € zu.

D. h., es werden 30 % der tatsächlich nachgewiesenen Bruttobaukosten gefördert. Die Förderung ist auf die Summe von 3.000,00 € gedeckelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 4.2**

**Verlängerung Pachtvertrag TSV Finning für die Fl.Nrn. 614/0 + 610:**

*Sach- und Rechtslage*

Der Sportverein Finning bittet mit Schreiben vom 08.12.2021 um die Verlängerung des Pachtvertrages für die Flurnummern 614/0 und 610 um weitere 25 Jahre bis zum 31.12.2050, damit beim BLSV die Förderung für die Sanierung der Flutlichtanlage gestellt werden kann.

**Beschluss:**

Der Pachtvertrag für die o. g. Grundstücke zwischen der Gemeinde Finning und dem Sportverein Finning wird bis zum 31.12.2050 verlängert.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

## **TOP 5**

### **Umbau Kindertagesstätte Sonnenstr. 19 - Beauftragung Innenausbau;**

#### ***Sach- und Rechtslage***

Der Gemeinderat Finning hat beschlossen, dass das Gebäude des ehemaligen Kindergartens der Gemeinde Finning in der Sonnenstr. 19 wieder als Kindertagesstätte genutzt und vermietet werden soll.

Um das Gebäude vermieten zu können, sind verschiedene Umbau- und Sanierungsarbeiten notwendig. Hierzu hat ein Ortstermin mit dem Landratsamt Landsberg, dem beauftragten Planer und Bgm. Weißenbach stattgefunden. Der Gemeinderat wurde vom Bgm. über die Details informiert.

Für die Umbau- und Sanierungsarbeiten wurde anschließend vom beauftragten Architekten ein Angebot eingeholt, das mit ca. 25.532,10 EUR abschließt.

Damit die Umbau- und Sanierungsarbeiten baldmöglichst durchgeführt und die Kindertagesstätte ab 01.02.2022 vermietet werden kann, wurde der Auftrag ohne Einholung weiterer Angebote oder Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens vom Bürgermeister am 10.01.2022 schriftlich erteilt.

**Vom Gemeinderat ist der Auftrag nachträglich zu genehmigen.**

#### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Finning bestätigt den Auftrag für Umbau- und Sanierungsarbeiten gemäß den vorgenannten Ausführungen an die Fa. Stefan Anikin ASD Dienstleistungen aus Landsberg in Höhe der Angebotssumme von ca. 25.532,10 EUR/brutto.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

## **TOP 6**

### **Satzungsangelegenheiten;**

#### **TOP 6.1**

### **Neue Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) zum 01.09.2022;**

#### ***Sach- und Rechtslage***

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.03.2019 beschlossen und in der Sitzung am 04.05.2021, TOP 6.3 bestätigt, dass künftig die Gebühren jedes Jahr zum 01. September um 4 % angehoben werden. Die Beträge sind zu glätten.

Eine pauschale Regelung ist in einer Gebührensatzung nicht zulässig. Die ist deshalb jedes Jahr zum 01. September neu zu erlassen.

Die Kindergartenleitung bittet nun, eine evtl. Erhöhung schon im Januar für den 01.09.2022 zu beschließen, da bereits am 17. und 18.02.2022 die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr stattfinden.

Eine aktuelle Einnahmen- und Ausgabenentwicklung kann derzeit (noch) nicht vorgelegt werden, da das Rechnungsergebnis für das Jahr 2021 noch nicht vorliegt. Deshalb ist in der Anlage eine Übersicht von 2016 – 2020 inkl. der Prognose für das HHJahr 2021 dargestellt.

GR Schlögl regt an, vor einer Gebührenerhöhung ein Gespräch mit dem Elternbeirat zu führen.

GR Dr. Boos gibt zu bedenken, dass die Kosten für die Gemeinde jährlich ansteigen. Man sei derzeit bereits bei einer Kostensteigerung von 35 % angelangt.

GRin Moser plädiert für eine 4 %ige Erhöhung der Beiträge (welche sowieso nur gerade mal 11 % der Kosten abdecken würden) und sieht diese Erhöhung als angemessen.

Bgm. Weissenbach will mit dem Elternbeirat ein Gespräch führen und das Ergebnis bei der nächsten Sitzung berichten.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.**

**Die Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens wird zurückgestellt.**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Elternbeirat ein Gespräch zu führen und das Ergebnis dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.**

**Abstimmungsergebnis hierüber: 12 : 0**

### **TOP 6.2**

#### **Neue Stellplatz- und Garagensatzung zum 01.02.2022;**

##### ***Sach- und Rechtslage***

In Weiterführung der Sitzung vom 21.12.2021, TOP 5.3 liegt dem Gemeinderat nun die geänderte Stellplatz- und Garagensatzung zur Entscheidung vor.

Hinweis der Verwaltung: Eine Satzung muss, damit sie ordnungsgemäß zustande kommt, mit dem gesamten Textteil vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Gemeinderat muss sich davon überzeugen können, dass die Änderungen sinngemäß eingearbeitet wurden. Deshalb ist die Rechtskraft der neuen Satzung erst zum 01.02.2022 und nicht schon zum 01.01.2022 möglich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die Stellplatz- und Garagensatzung wie folgt:

**Satzung über die Herstellung  
von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung  
der Gemeinde Finning  
(Stellplatz- und Garagensatzung)**

vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Finning, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

**§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

**§ 3 Anzahl der Garagen und Stellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.**
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.**
- (4a) Für bauliche oder andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.**
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.**
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.**
- (7) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.**

#### **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).**
- (2) Die Stellplätze können auch auf geeigneten Grundstücken in der Nähe hergestellt werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).**
- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 oder 2 nicht errichtet werden, wenn**
  - aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,**
  - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder**
  - wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.**

#### **§ 5 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKWs sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKWs mindestens 3 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich **auch** in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

#### § 6 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist ausschließlich bei nachträglichen Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz möglich.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 15.000,- EURO pro Stellplatz festgesetzt.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- (6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 5 Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

Die Höhe der Rückforderung ist der von dem Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils 1/5. Nach dem abgelaufenen 5. Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

### **§ 7 Abweichungen**

**Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.**

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

**Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend EURO kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1-6 dieser Satzung verstößt.**

### **§ 9 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt zum 01.02.2022 in Kraft.  
Gleichzeitige tritt die Satzung vom 07.05.2018 samt Änderungssatzung vom 26.03.2019 außer Kraft.**

**Finning, den \_\_\_\_\_**

**Siegfried Weißenbach  
1.Bürgermeister**

**Anlage zu § 3 Stellplatzsatzung der Gemeinde Finning i. d. F. vom (Ausfertigungsdatum)**

		Richtzahlen für den Stellplatzbedarf	
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. (je Wohnung bis zu 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche) 3 Stpl. (je Wohnung ab 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche)	—
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. (je Wohnung bis zu 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche) 3 Stpl. (je Wohnung ab 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche)  zusätzl. 1 Stpl. bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche und 2 Stpl. ab 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Einliegerwohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. (je Wohnung bis zu 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche) 3 Stpl. (je Wohnung ab 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche)	ab 6 Wohneinheiten
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner

<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	<b>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</b>	<b>zusätzliche Stellplätze für Besucher</b>
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätte</b>	<b>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</b>	<b>zusätzliche Stellplätze für Besucher</b>
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

<b>4</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	<b>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</b>	<b>zusätzliche Stellplätze für Besucher</b>
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbereich, Zuschlag nach 4.1
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Nutzfläche

<b>5</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	<b>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</b>	<b>zusätzliche Stellplätze für Besucher</b>
----------	----------------------------	-------------------------------------	---

5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigten	-
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	-
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	-
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstreinigung	3 Stpl. je Waschplatz	-

**Beschluss:**

**§ 5 Absatz 4 erhält folgende Änderung:**

**Das Wort „nicht“ wird durch das Wort „auch“ ersetzt.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**Die Anlage zu § 3 Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:**

**Nr. 1.1 (Zahl der Stellplätze) erhält folgende Fassung:**

**„2 Stellplätze (je Wohnung bis zu 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche)“**

**Nr. 1.2 (Zahl der Stellplätze) erhält folgende Fassung:**

**„2 Stellplätze (je Wohnung bis zu 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche)“**

**„zusätzlich 1 Stellplatz bis 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche und“**

**Nr. 1.3 (Zahl der Stellplätze) erhält folgende Fassung:**

**„2 Stellplätze (je Wohnung bis zu 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche)“**

**Diese Änderungen sind in die Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung einzuarbeiten. Dieser sodann geänderten Satzung stimmt der Gemeinderat zu.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**TOP 7**

**Radweg entlang der LL6 von Finning nach Schöffelding - weiteres Vorgehen:**

***Sach- und Rechtslage***

In Weiterführung der Sitzung vom 20.07.2021 informiert der Bürgermeister über den derzeitigen Sachstand entsprechend einer E-Mail von Herrn Schmid (Bauamt) vom 11.01.2022.

*„Sehr geehrter Herr Weißenbach,*

*zur gestrigen Nachfrage in der Bürgermeisterbesprechung zum Radweg Windach-Finning kann ich folgendes ausführen:*

*Der Gemeinde Finning liegt seit Juni 2021 ein Antrag für einen Radweg entlang der Kreisstraße LL 6 von Windach, OT Schöffelding nach Finning vor.*

*Der Gemeinderat Finning hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 hierzu beschlossen, dass die Angelegenheit zunächst mit der Gemeinde Windach besprochen werden soll.*

*Im gemeinsamen Gespräch mit Bgm. Michl hatten wir uns darauf geeinigt, dass vorab eine Abfrage bei den betroffenen Grundstückseigentümern der Gemarkung Unterfinning durchgeführt wird, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Abtretung entsprechender Flächen besteht.*

*Die im Gemeindegebiet Finning liegenden und im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Grundstückseigentümer haben einer evtl. Grundabtretung zugestimmt, die roten haben es abgelehnt.*

*Auf Windacher Seite hat damals 1 Grundstückseigentümer eine Grundabtretung abgelehnt.*

*Wir bitten um Rücksprache bezüglich der weiteren Vorgehensweise.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Nach kontroverser Debatte über wichtige andere Aufgaben der Gemeinde, die vorrangig angegangen werden sollten und über einen bereits bestehenden Radweg zur S-Bahn, welcher teilweise durch Waldgebiet führt, über die Notwendigkeit eines alltagstauglichen Radwegs auch für Benutzer von E-Bikes und der Frage, ob es für die Schaffung eines neuen Radwegs Förderungen gibt und – falls ja – welche Fristen eingehalten werden müssten, erklärt der Bürgermeister zusammenfassend, dass die derzeit geplante Route entlang der Kreisstrasse LL6 nicht durchführbar ist, weil einige Grundstückseigentümer nicht bereit sind, Grundflächen für einen Rad-

weg abzutreten. Dies bedeutet, dass eine alternative Route gefunden werden müsste. Eine mögliche Förderung sollte durch den Fachausschuss geprüft werden.

**Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister daraufhin, mit den Antragstellern ein Gespräch zu führen ob evtl. bereits eine alternative Route debattiert wird.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 1**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, mit den Antragstellern ein Gespräch zu führen und zu erfahren ob bereits eine neue alternative Route gefunden oder diskutiert wird.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 1**

**TOP 8**

**Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

*Sach- und Rechtslage*

GR Tief spricht die bereits in der Sitzung vom 16.3.2021 besprochene und mit Abstimmungsergebnis von 7 : 5 beschlossene Neufassung des Strassenbeleuchtungsvertrags an.

Die Aufsichtsbehörde hatte der Gemeinde mitgeteilt, dass der bestehende Strassenbeleuchtungsvertrag nicht rechtskonform sei.

**Die Verwaltung soll bitte klären, wie diese Aufgabe gelöst bzw. wie der Mangel geheilt werden kann damit der Vertrag wieder rechtskonform wird. Evtl. müsste ein Auftrag an eine externe Stelle erteilt werden.**

GRin Moser spricht das Thema Gartenbauverein / Pflege der Streuobstwiese an. Wie soll weiter verfahren werden?

**Nach eingehender Diskussion wurde man sich einig darüber, dass mit Frau Martina Boos vom Obst- und Gartenbauverein, ein konstruktives Gespräch geführt werden soll, da die entstandene Missstimmung – auch herbeigeführt durch einen Zeitungsartikel - nicht einfach hingenommen werden dürfe.** Der Verein sei sehr motiviert und möchte die Streuobstwiese weiterhin nutzen und pflegen. Dies müsse allerdings ohne einen Nutzungsvertrag geschehen, etwa durch eine mündliche Vereinbarung.

Bgm. Weissenbach erklärt daraufhin zusammenfassend, dass der Verein einen Antrag für eine Bezahlung der Pflege gestellt hatte, diese Pflege aber nicht in Rechnung gestellt werden könne, da die Streuobstwiese als Ausgleichsfläche der Gemeinde ausgewiesen ist. Es wäre aber eine Spende denkbar.

Für die Durchführung der Pflege der Streuobstwiese hatte ein Pachtvertrag auf Grundlage des damaligen Gemeinderatsbeschlusses vorgelegen, welcher aber aus versicherungsrechtlichen Bedenken (Unfallversicherung der Personen welche die Pflegearbeiten durchführen würden) in einen Pflegevertrag umgewandelt werden muss.

Bisher habe die Gemeinde bereits 2.500 Euro für Pflegemassnahmen bezahlt und diese teilweise auch mit dem Einsatz von gemeindlichen Arbeitskräften unterstützt.

Es liegt ein Beschluss vor, wonach der Obst- und Gartenbauverein die Streuobstwiese nur dann weiter pflegen (bewirtschaften) kann, wenn diese Streuobstwiese auch weiterhin als gemeindliche Ausgleichsfläche zur Verfügung steht und so ausgewiesen werden kann. Eine Bewirtschaftung der Wiese durch Mähmaschinen (Traktoren) wurde von dem Landschaftsplaner, Hr. Suttner, zugesichert.

**Es wird zu diesem Thema kein weiterer Beschluss gefasst. Mit Frau Martina Boos, Frau Frieb und Frau Rosenkranz waren bereits Gespräche geführt worden. Die Nutzung (wie vorher) durch den Obst- und Gartenbauverein sollte weitergeführt werden.**

GR Heumos informiert den Gemeinderat über die App „Digitale Dörfer“, in welcher sich die Gemeinde Finning präsentieren und z.B. Veranstaltungen von Vereinen einstellen könnte. Er wolle sich hierum kümmern, die Gemeinde bei der App anmelden und Inhalte einstellen. Dazu sollten z.B. Verlinkungen zu den Webseiten der Gemeinde und/oder der VG hinterlegt werden. Auf die Gemeinde kommen seines Wissens keinerlei Kosten zu. Die Arbeit würde er hierfür übernehmen.

GR Schlögl fragt nach dem Veranstaltungskalender, welcher bisher immer in Papierform verteilt worden war.

Bgm. Weissenbach informiert den Gemeinderat, dass der Kalender zwar erstellt ist, aber nur z.B. in Geschäften oder Einrichtungen der Gemeinde ausgelegt wird, jedoch nicht mehr verteilt werden kann, da es keinen Gemeindediener mehr gibt. Der Veranstaltungskalender soll auch im Dorfblattl erscheinen und in den Schaukästen durch die Gemeindearbeiter ausgehängt werden.

Generell erfolgt Information nur noch per Postversand.

GRin Reiter-Zimmermann berichtet über sehr hohe Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die die Verbindungsstrasse (teilweise Feldweg) zwischen Lindenhof und Ahornweg befahren. Dieser Bereich liege ausserhalb der geschlossenen Ortschaft und es gäbe keine Geschwindigkeitsbeschränkungen. Sie fragt an, ob evtl. eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden könnte.

Bgm. Weissenbach erklärt, dass es für diese Strecke lediglich eine Tonnagenbegrenzung gibt. Er will prüfen und eine Messung durchführen lassen, um herauszufinden, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung möglich ist.

GR Hülmeier spricht das Thema Wasserversorgung, 2. Standbein, an. Vom Wasserwirtschaftsamt habe er die Auskunft erhalten, dass es zwar den Begriff eines „2. Standbeins“ gibt, nicht aber den Begriff der „Notversorgung“. Bei dem Begriff 2. Standbein gäbe es keine Beschränkungen.

Bgm. Weissenbach erklärt dazu, dass der zusätzlich entstehende Brunnen in Windach alle drei Gemeinden versorgen kann. Ein Anschluss von Finning kann entweder nur komplett, also dauerhaft, erfolgen oder gar nicht. Ist ein Anschluss einmal erstellt, kann dieser nicht abgeschaltet werden, um nur „im Notfall“ wieder in Betrieb genommen zu werden.

Laut Beschluss der Gemeinde Windach wird für Finning aber nur eine Notversorgung in Aussicht gestellt.

GR Dr. Boos schlägt vor, mit der Gemeinde Windach weitere Vertragsverhandlungen zu führen, damit ein Anschluss der Gemeinde Finding für eine dauerhafte (Mindest-)Abnahme und Versorgung im Notfall gesichert werden kann.

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weissenbach  
1. Bürgermeister

Gabriele Jung  
Schriftführerin